

Stadt Oer-Erkenschwick
Dezernat 2, Abt. 2.1
Rathausplatz 1

45739 Oer-Erkenschwick

Vor- und Familienname oder Firma

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort



Telefonnummer



Email-Adresse

Datum

Widerspruch gegen den Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Jahr 2023 und Antrag auf Ruhen des Verfahrens

Bescheid vom _____ für das Grundstück _____
Datum des Bescheids Straße, Hausnummer und Ort

Kassenzeichen _____
Kassenzeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den oben näher bezeichneten Grundbesitzabgabenbescheid

Widerspruch

ein. Der Widerspruch umfasst die Festsetzungen Abfallgebühr, Straßenreinigungsgebühr, Abwassergebühr und Niederschlagswassergebühr.

Begründung:

In die Kalkulationen der Gebühren haben Sie als angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals einen kalkulatorischen Zinssatz von 3,16 % p.a. zum Ansatz gebracht. Sie haben dabei bereits auf die Vorschriften des § 6 KAG NRW in der Fassung des Gesetzes vom 15.12.2022 Bezug genommen.

Es ist allerdings ernstlich zweifelhaft, ob im Hinblick auf das Urteil des OVG Münster vom 17.05.2022 (AZ 9 A 1019/20) dieser Zinssatz in Höhe von 3,16 % p.a. als Zinssatz für eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Betracht kommen kann.

In der Begründung seiner Entscheidung zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation hat das OVG ausgeführt, dass nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 75 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW) für das Land NRW als Zweck und Ziel einer Gebührenkalkulation abzuleiten ist, durch die zu vereinnahmenden Benutzungsgebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit des gebührenpflichtigen Bereichs (der öffentlichen Einrichtung) sicherzustellen. Diese Vorschriften der Gemeindeordnung NRW haben weiterhin Bestand.

Es muss bestritten werden, dass der kalkulatorische Zinssatz von 3,16 % p.a. den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW entspricht. Unter Zugrundelegung des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes des Landes NRW und seiner Begründung betrüge der angemessene Zinssatz für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals 0,65 %.

Aus der Neufassung des § 6 Abs. 2 KAG NRW folgt nichts anderes.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, handelt es sich bei den Ermittlungsvorschriften zum kalkulatorischen Zinssatz um sogenannte „Kann-Vorschriften“. Das sich daraus ergebende Ermessen ist am Zweck der Gebührenerhebung auszurichten. Dieser Zweck liegt, wie sich aus den unveränderten Vorschriften der §§ 75 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ergibt, in der Sicherstellung der Betriebsfähigkeit der kommunalen Einrichtungen, nicht aber in der Erwirtschaftung eines Gewinns, mit dem ähnlich wie mit Steuern der allgemeine Gemeindehaushalt finanziert wird.

Daraus folgt, dass der in § 6 Abs. 2 KAG genannte Zinssatz als angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals nur unter der Voraussetzung erhoben werden darf, dass dieser Zinssatz den haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO NRW genügt.

Darüber muss die Befürchtung geäußert werden, dass durch den Ansatz eines Nominalzinssatzes für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals neben einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte des betriebsnotwendigen Anlagevermögens Gewinne erzielt werden, die in den allgemeinen Haushalt fließen.

Im Hinblick auf ein von einem Bürger Oer-Erkenschwicks angestrebtes Normenkontrollverfahren stelle ich den Antrag, mein Widerspruchsverfahren bis zum Entscheid über das Normenkontrollverfahren ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift